

Förderrichtlinien gem. § 44 LHO, Anl. 3

A) Zielsetzung und Rechtsgrundlage

Für das Land Berlin ist Wissenschaft ein entscheidender Zukunftsfaktor. Die Einstein Stiftung Berlin (ESB) wurde deshalb vom Land Berlin zu dem Zweck gegründet, Wissenschaft und Forschung in Berlin auf internationalem Spitzenniveau zu fördern und damit die Zukunftsfähigkeit von Wissenschaft und Forschung in Berlin, vor allem der Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu sichern. Dies geschieht insbesondere durch Unterstützung von:

- Institutionen übergreifenden Forschungsschwerpunkten und -projekten,
- gezielter Nachwuchsförderung,
- Berufungen zur Gewinnung herausragender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
- forschungsorientierten Lehrangeboten und
- internationaler Netzwerkbildung.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich aufgrund von Empfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission und darauf basierenden Entscheidungen des Vorstands.¹ Rechtsgrundlage ist die Satzung der Einstein Stiftung Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

Die Einstein Stiftung Berlin ist eine fördernde Stiftung, die es Dritten ermöglicht, exzellente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Forschungsprojekte zu unterstützen und Initiativen zur Entwicklung von Forschungsverbänden in Berlin umzusetzen. Sie ist, allerdings in deutlich geringerem Maße, gleichzeitig operativ tätig und verfolgt ihre Ziele auch mit eigenen Projekten. Über Schwerpunktsetzungen und Strategien entscheidet in diesem Bereich der Vorstand in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle. Mit den von ihr geförderten Projekten, Personen und Verbänden und ihren eigenen Projekten stärkt die ESB den Wissenschaftsstandort Berlin und erhöht seine internationale Sichtbarkeit und Attraktivität.

B) Gegenstand der Förderung, Fördergrundsätze

Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der nachstehenden Förderlinien und ihren Programmen (bzw. Kategorien):

1. Personenbezogene Förderung

- Einstein Visiting Fellow
- Einstein BUA/Oxford Visiting Fellow (Berlin University Alliance)
- Einstein-Professur

¹ Ausnahmen bzw. Modifikationen gelten für den Einstein Foundation Award und die im Rahmen der Exzellenzstrategie für die Berlin University Alliance zur Verfügung gestellten Mittel.

- Einstein-Profil-Professur
- Einstein-BUA-Profil-Professur (Berlin University Alliance)
- Einstein Starting Researcher

2. Strukturförderung

- Einstein-Zentrum
- Einstein Foundation Doctoral Program
- Einstein Research Units (Berlin University Alliance)
- Einstein-Zirkel

3. Einstein Foundation Award for Promoting Quality in Research

- Individual Award
- Institutional Award
- Early Career Award

Für alle Förderlinien gilt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten sowie die forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG zu berücksichtigen sind.

Die Programme werden auch auf der Homepage der Stiftung (www.einsteifoundation.de) veröffentlicht.

C) Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind folgende antragsberechtigte Institutionen:

- Freie Universität Berlin
- Humboldt-Universität zu Berlin
- Technische Universität Berlin
- Universität der Künste Berlin
- Charité – Universitätsmedizin Berlin.

Im Programm Einstein-Profil-Professur können auch die in Berlin ansässigen öffentlich grundfinanzierten Forschungsinstitute beispielsweise der Max-Planck-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft, der Leibniz-Gemeinschaft und der Fraunhofer-Gesellschaft Antragsteller und Zuwendungsempfänger sein.

Im Programm Einstein Foundation Award for Promoting Research Quality können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Einrichtungen weltweit ausgezeichnet werden.

Als Kooperationspartner der antragsberechtigten Institutionen können die öffentlich grundfinanzierten Einrichtungen für Forschung und Lehre in Berlin gefördert werden. Dies sind insbesondere die Institute der folgenden Gesellschaften:

- Max-Planck-Gesellschaft

- Helmholtz-Gemeinschaft
- Leibniz-Gemeinschaft und der
- Fraunhofer-Gesellschaft

Die Hebrew University Jerusalem kann als Kooperationspartnerin einer antragsberechtigten Institution gefördert werden.

D) Art und Form der Zuwendung

1. Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Der Bewilligungszeitraum kann über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen.

2. Form der Zuwendung

Es handelt sich um eine ausgabenbasierte Finanzierung, soweit die Zuwendungen an die Stiftung diese zulassen.

E) Förderverfahren, Förderkriterien²

1. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- a) Die Geschäftsstelle veröffentlicht für alle Programme der Personen- und Projektförderung auf der Homepage der Stiftung Antragsformulare, mit denen eine Antragstellung für noch nicht begonnene Vorhaben zu den auf der Webseite der Stiftung veröffentlichten Fristen möglich ist. Bestandteile und Umfang der Anträge werden in den jeweiligen Formularen festgehalten.
- b) Anträge in der Förderlinie Projektförderung ebenso wie Anträge im Programm Einstein-Zentrum sollen von mindestens zwei Institutionen getragen werden.
- c) Die Geschäftsstelle prüft die eingegangenen Anträge formal. Sie leitet die je nach Programm vorgesehene Begutachtung ein und erstellt entsprechende Vorlagen für die Wissenschaftliche Kommission bzw. für die abschließende Entscheidung durch den Vorstand.
- d) Alle wissenschaftlichen Forschungsvorhaben im Rahmen von Programmen werden durch unabhängige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Mitglieder der Wissenschaftlichen Kommission oder externe Fachgutachterinnen und Fachgutachter, die auf Empfehlung der Wissenschaftlichen Kommission beauftragt werden) begutachtet. Begutachtete Förderanträge werden von der Wissenschaftlichen Kommission aufgrund der Förderkriterien nach Priorität geordnet.

² Abschnitt E gilt **nicht** 1. für die vom Land im Rahmen der Exzellenzstrategie zusätzlich über den Titel der Einstein Stiftung bereitgestellten Mittel für „Dual Career, Gleichstellung und Diversity“ (seit 2020: Teilansatz 6) – diese werden als durchlaufender Posten an die BUA-Partner weitergeleitet – und ebenfalls nicht für die Mittel des (seit 2020) Teilansatz 5 („Grand Challenges Initiatives/Exzellenzstrategie“), bei denen die BUA selbst und nicht der Vorstand der Einstein Stiftung Förderentscheidungen trifft, und 2. für den aus privaten Geldern finanzierten Einstein Foundation Award, für den programmspezifische „Terms and Conditions“ vorliegen.

- e) Nach den Sitzungen der Wissenschaftlichen Kommission werden die von ihr zur Förderung bzw. zur Ablehnung empfohlenen Projekte dem Vorstand vorgelegt (wenn erforderlich auch im Umlaufverfahren). Der Vorstand beschließt über die Förderung/Ablehnung dieser Projekte – unter maßgeblicher Berücksichtigung des Votums der Wissenschaftlichen Kommission und der zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Förderkriterien

Bei den Förderempfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission im Rahmen der Programme und den darauf beruhenden Förderentscheidungen des Vorstands sind folgende Kriterien zwingend einzuhalten:

- herausragende wissenschaftliche Qualität, nachgewiesen durch eine Begutachtung und eine Bewertung durch die Wissenschaftliche Kommission
- Beitrag zur Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen
- Strategische Bedeutung für den Wissenschaftsstandort Berlin
- Beachtung der DFG-Gleichstellungsstandards

Je nach Förderlinie und Programm sollen darüber hinaus folgende Kriterien grundsätzlich erfüllt sein:

- Kooperation mehrerer wissenschaftlicher Einrichtungen
- Beitrag zu internationaler Netzwerkbildung
- Stärkung der Sichtbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Berliner Wissenschaft

F) Verwendungsnachweisverfahren³

Verwendungsnachweise und Endberichte werden von der jeweiligen federführenden antragsberechtigten Institution erstellt, geprüft, schlussgezeichnet und der Geschäftsstelle der Stiftung zugeleitet. Die Verwendungsnachweise werden mit einem abschließenden Votum der Geschäftsstelle mit dem jährlichen Verwendungsnachweis der Stiftung an die zuständige Senatsverwaltung weitergeleitet.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die zuständige Senatsverwaltung als Zuwendungsgeber sowie der Landesrechnungshof haben gegenüber den von der Einstein Stiftung Berlin geförderten Institutionen ein Prüfungsrecht.

G) Geltungsdauer

Die Förderrichtlinien traten erstmalig am 01.12.2010 in Kraft und wurden in der vorliegenden Fassung vom Stiftungsrat am 25. Mai 2023 aktualisiert.

³ Gilt nicht für den mit privaten Mitteln finanzierten Einstein Foundation Award for Promoting Quality in Research.